

# Sportbefreiung

Grundsätzlich entscheidet die Sportlehrerin darüber, ob ein Kind vom Sportunterricht befreit wird. Eltern können für Ihr Kind eine „Entschuldigung“ für eine Sport-Doppelstunde schreiben (formlos), die die Sportlehrerin angemessen berücksichtigen wird. In der Regel bleibt das Kind in der Schule in einer anderen Klasse und erledigt schriftliche Aufgaben.

Für eine Befreiung über die Dauer von mehr als einer Woche ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Diese Regelung liegt einem Erlass des Kultusministeriums zugrunde:

## **Befreiung vom Schulsport**

**RdErl. des MK vom 11. 3. 1997 - 45-81002**

### **1. Grundsätze**

1.1. Dieser RdErl. regelt die Befreiung vom Sportunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

1.2. Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen und religiösen Gründen vom Sportunterricht befreit werden. Teilbefreiungen sind möglich.

1.3. Eine Befreiung vom Sportunterricht erfolgt in der Regel auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler.

1.4. Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen im allgemeinen am Sportunterricht teil. Dauerleistungen, intensive Bauchmuskelübungen und Niedersprünge aus größeren Höhen sollten jedoch nicht gefordert werden. Vom Schwimmen ist während der Menstruation aus hygienischen Gründen abzuraten.

### **2. Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen**

2.1. Die Lehrkraft für den Sportunterricht entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Für eine Befreiung über die Dauer von mehr als einer Woche ist ein ärztliches Attest erforderlich, sofern der Freistellungsgrund nicht offenkundig ist.

2.2. Über eine Befreiung vom Sportunterricht, die den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Befreiung erfolgt, sofern der Freistellungsgrund nicht offenkundig ist, in der Regel auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes.